
Verordnung zum Zivilschutzgesetz (VOzZSG)

Vom 1. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 18 des Zivilschutzgesetzes²⁾

von der Regierung erlassen am 1. Dezember 2015

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regierung

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über den Zivilschutz aus.

² Sie stellt die Hilfesuche an den Bund, andere Kantone oder das grenznahe Ausland, wenn die Schutzdienstpflichtigen des Kantons die dem Zivilschutz obliegenden Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen.

³ Sie entscheidet über die Gesuche des Bundes, anderer Kantone und des grenznahen Auslandes um Gewährung von Unterstützung im Bereich des Zivilschutzes.

Art. 2 Departement

¹ Zuständiges Departement ist das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit.

Art. 3 Amt

¹ Zuständige Dienststelle ist das Amt für Militär und Zivilschutz (Amt).

² Es vollzieht die Erlasse des Zivilschutzes und trifft die notwendigen Massnahmen und Verfügungen, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich der Regierung, dem Departement, anderen Dienststellen oder den Gemeinden übertragen sind.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [640.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Schutzdienst

Art. 4 Organisation

¹ Das Departement legt die Organisation des Schutzdienstes fest.

Art. 5 Kontrollführung

¹ Die Gemeinden geben dem Amt zur Durchführung der Kontrollführung folgende Daten der Schutzdienstpflichtigen bekannt:

- a) Versicherungsnummer;
- b) Name, Vorname, Adresse, Postleitzahl und Wohnort;
- c) Geburtsdatum;
- d) Heimatort;
- e) Zuzugs- beziehungsweise Wegzugsdaten.

Art. 6 Form der Aufgebote

¹ Die Dienstvoranzeige und die Aufgebote zu den ordentlichen Ausbildungsdiensten erfolgen schriftlich.

² Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie zu Instandstellungsarbeiten werden die Schutzdienstpflichtigen telefonisch, mit elektronischer Post und schriftlich aufgeboden.

Art. 7 Einsätze zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen

¹ Über Einsätze von Schutzdienstpflichtigen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, die 150 Dienstage übersteigen, entscheidet das Departement.

Art. 8 Arbeitsleistungen während der Wiederholungskurse zu Gunsten der Gemeinden

¹ Das Amt informiert die Gemeinden frühzeitig über die geplanten Einsätze der Zivilschutzorganisationen.

² Interessierte Gemeinden haben dem Amt bis spätestens Ende November Gesuche für Einsätze zu Gunsten ihrer Gemeinde im Folgejahr einzureichen.

Art. 9 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

¹ Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind spätestens zwei Jahre vor dem Beginn des Einsatzes dem Amt einzureichen. In begründeten Fällen kann auch auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche eingetreten werden.

² Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, die 150 Dienstage übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Departements.

³ Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft dürfen insgesamt 1000 Dienstage pro Jahr nicht übersteigen.

⁴ Finden in einem Jahr Grossveranstaltungen mit internationaler Bedeutung statt, kann das Departement im betreffenden Jahr die maximale Anzahl Dienstage entsprechend der dafür bewilligten Dienstage erhöhen.

3. Schutzbauten

Art. 10 Betriebsbereitschaft

¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die für die Ausbildung, für die Einsätze bei besonderen und ausserordentlichen Lagen und für die Instandstellungseinsätze der Schutzdienstpflichtigen benötigten Schutzanlagen bei der Übernahme durch die Zivilschutzeinheiten betriebsbereit sind.

Art. 11 Baulicher Zivilschutz

¹ Die Gemeinden teilen dem Amt den Namen und die Adresse der für den baulichen Zivilschutz bezeichneten Person mit.

Art. 12 Baubewilligung für Wohnhäuser

¹ Die Gemeinde bewilligt Baugesuche für Wohnhäuser erst, nachdem das Amt über die Schutzraumbaupflicht entschieden hat. Zu diesem Zweck stellt sie dem Amt die für die Beurteilung der Schutzraumbaupflicht notwendigen Pläne zu.

Art. 13 Kulturgüterschutz

¹ Das Amt für Kultur:

- a) erstellt ein Kulturgüterschutzdispositiv;
- b) bildet Kulturgüterspezialisten des Zivilschutzes aus;
- c) überwacht den Kulturgüterschutz.

4. Ersatzbeiträge

Art. 14 Höhe

¹ Die Höhe der pro Schutzplatz zu leistenden Ersatzbeiträge wird im Anhang 1 geregelt.

5. Gebühren

Art. 15 Ansätze

¹ Die Gebühren für die Leistungen des Amts werden im Anhang 2 geregelt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015-040

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	2015-040

Anhang 1: Höhe der pro Schutzplatz zu leistenden Ersatzbeiträge (Art. 14)

(Stand 1. Januar 2016)

Ersatzbeiträge Kanton Graubünden

1 - 10	Schutzplätze	800 Franken pro Schutzplatz
11 - 20	Schutzplätze	700 Franken pro Schutzplatz
21 - 30	Schutzplätze	650 Franken pro Schutzplatz
31 - 40	Schutzplätze	600 Franken pro Schutzplatz
41 - 50	Schutzplätze	550 Franken pro Schutzplatz
51 - 60	Schutzplätze	500 Franken pro Schutzplatz
ab 61	Schutzplätzen	450 Franken pro Schutzplatz

Anhang 2: Gebühren für die Leistungen des Amts (Art. 15)

(Stand 1. Januar 2016)

1. Gebühren für den Vollzug des Pflichtschutzraumbaus

Für den kantonalen Vollzug des Pflichtschutzraumbaus gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und dem kantonalen Zivilschutzgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Prüfung von Schutzraumbauprojekten:

a)	bis 13	Schutzplätze	Fr.	250.00
b)	14 - 30	Schutzplätze	Fr.	350.00
c)	31 - 50	Schutzplätze	Fr.	400.00
d)	51 - 100	Schutzplätze	Fr.	550.00
e)	101 - 200	Schutzplätze	Fr.	750.00
f)	über 200	Schutzplätze	Verrechnung des Aufwandes, mindestens aber Fr. 1000.00	
2. Für die Prüfung von Änderungen von Schutzraumprojekten

			Verrechnung nach Aufwand zum Ansatz von 100 Franken pro Stunde, höchstens jedoch die Ansätze gemäss Ziffer 1	
--	--	--	--	--
3. Für den Erlass einer Verfügung betreffend Schutzraumbaupflicht oder Leistung von Ersatzbeiträgen

			Fr.	100.00
--	--	--	-----	--------
4. Für die Prüfung und Genehmigung eines Ersatzbeitragsgesuches

			Fr.	60.00
--	--	--	-----	-------
5. Für die periodischen Schutzraumkontrollen und die Nachkontrollen:

a)	Schutzräume ohne Schleuse		Fr.	120.00
b)	Schutzräume mit Schleuse		Fr.	160.00
c)	Zuschlag für die Nachkontrolle		Fr.	60.00

2. Gebühren für weitere Verrichtungen

Für Verrichtungen, die in den Gebühren für den Vollzug des Pflichtschutzraumbaus nicht geregelt sind, wird der Aufwand zu einem Ansatz von 100 Franken pro Stunde in Rechnung gestellt.